

28.07.93

EG - A - G - U

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der Gruppen von Zusatzstoffen,
die in der Tierernährung verwendet und mit Bezug auf den Verantwortlichen für das
Inverkehrbringen zugelassen werden

KOM(93) 250 endg.; Ratsdok. 7993/93

548/83

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 28. Juli 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 08. Juli 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine Beschlußfassung durch den Rat vor Ende des Jahres an.

Begründung

Gemäß dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, aus Gründen des Schutzes der menschlichen und tierischen Gesundheit sowie der Umwelt Futtermittelzusatzstoffe bestimmter Gruppen künftig mit Bezug auf den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen zuzulassen.

Dieser Entscheidungsvorschlag dient der Festlegung dieser Gruppen.

Vorschlag für eine
Entscheidung des Rates

Zur Festlegung der Gruppen von Zusatzstoffen, die in der
Tierernährung verwendet und mit Bezug auf den Verantwortlichen für
das Inverkehrbringen zugelassen werden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (4), zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EWG des Rates (5), sieht vor, daß bestimmte Zusatzstoffe mit Bezug auf den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen zugelassen werden sollen. Es soll festgelegt werden, welche Gruppen von Zusatzstoffen für eine solche personenbezogene Zulassung in Betracht kommen.

Diese Gruppen sollen technisch hochentwickelte Zusatzstoffe umfassen, deren Zusammensetzung genau festgelegt ist.

Zwecks Anpassung dieser Entscheidung empfiehlt es sich, ein Verfahren vorzusehen, mit dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des mit Beschluß 70/372/EWG eingesetzten Ständigen Futtermittelausschusses herbeigeführt wird -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zusatzstoffe der im Anhang zu dieser Entscheidung festgelegten Gruppen werden nach dem Verfahren der Richtlinie 70/524/EWG mit Bezug auf den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen zugelassen.

Artikel 2

Aufgrund des wissenschaftlich-technischen Fortschritts erforderliche Änderungen des Anhangs werden nach dem Verfahren des Artikels 3 vorgenommen.

(1) ABI. Nr. L ...

(2) ABL. Nr. L ...

(3) ABL. Nr. L ...

(4) ABI. Nr. L 270 vom 11.12.1970, S. 1.

(5) ABI. Nr. L ...

Artikel 3

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so wird die Kommission durch den mit Beschluß 70/372/EWG des Rates vom 20. Juli 1970 eingesetzten Ständigen Futtermittelausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

A N H A N G

Folgende Gruppen von Zusatzstoffen werden mit Bezug auf den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen zugelassen:

- Antibiotika
- Kokzidiostatika und andere Arzneimittel
- Wachstumsförderer

15.10.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der Gruppen von Zusatzstoffen, die in der Tierernährung verwendet und mit Bezug auf den Verantwortlichen für das Inverkehrbringen zugelassen werden

KOM(93) 250 endg.; Ratsdok. 7993/93

Der Bundesrat hat in seiner 661. Sitzung am 15. Oktober 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat vertritt aus grundsätzlichen und rechtssystematischen Erwägungen die Auffassung, daß die Festlegung der Gruppen von Zusatzstoffen, die in der Tierernährung verwendet und mit Bezug auf den Verantwortlichen zugelassen werden, nicht in Form einer Ratsentscheidung geregelt wird, sondern unmittelbar in die Richtlinie 70/524/EWG des Rates eingebunden werden sollte. Er bittet die Bundesregierung, die weiteren Beratungen in Brüssel nachdrücklich in diesem Sinne zu führen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß im Zuge der Fortschreibung der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung gleichzeitig das Problem des Einsatzes von Enzymen und Mikroorganismen in der Tierernährung geregelt wird.